

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2017/215**

Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	29.08.2017
Bearb.:	Jana Becker	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jana Becker		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	11.09.2017	öffentlich

### Abzeichnungslauf

#### **Betreff:**

Schleiterrassen – Anlagenkonvolut 2 (Erschließungsanlagen) zum städtebaulichen Vertrag

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Entwurf des städtebaulichen Vertrages, mit Stand vom 27.06.2017, heißt es in Teil I „Erschließungsvertragliche Klauseln“ I3 „Technische Einzelheiten der Erschließungsanlagen“ in Satz 2:

*Die Einzelheiten der Straßenerschließungsanlagen sowie der leitungsgebundenen Erschließungsanlagen ergeben sich aus den Entwürfen, die als Anlagenkonvolut 2 Bestandteil dieses Vertrages sind...*

Über die Definition, was eine Entwurfsunterlage beinhaltet, lässt sich in der letzten Detaillierung selbstverständlich diskutieren, Einzelheiten der Erschließungsanlagen liegen jedoch in keiner Form vor. Der Investor hat dementsprechend keine Entwurfsunterlage als Anlagenkonvolut 2 eingereicht. Die eingereichte Unterlage ist so oberflächlich und lückenhaft, dass sie nicht prüffähig ist.

Wie im letzten Bauausschuss schon ausgeführt, ist es gängig, eine Entwurfsunterlage nach der RE 2012 aufstellen zu lassen. Hinter der Bezeichnung RE 2012 steht: „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“.

Die Aufstellung der Entwurfsunterlage nach der RE 2012 ist von der Verwaltung dringend zu empfehlen. Wann der Investor diese einzureichen hat, lässt sich ebenfalls diskutieren. Einen Anspruch auf eine solche Unterlage hat die Verwaltung ohne Änderung des Vertrages jedoch nicht.

Der Investor erklärte im letzten Bauausschuss, dass eine Abstimmung mit der Verwaltung im Anschluss stattfinden soll. Ebenso erklärt er, dass die Verwaltung nach dem Vertrag immer ein zweiwöchiges Veto einlegen kann.

Grundsätzlich ist zu dieser Vorgehensweise von der Verwaltung nichts einzuwenden, jedoch ist hier zu erwähnen, dass das eine mündliche Aussage vom Investor ist, die an keiner Stelle niedergeschrieben ist und man keine Sicherheit auf Einhaltung dieser Vereinbarung hat.

Für den Fall, dass der Investor der Verwaltung ohne vorherige Abstimmung eine fertige Ausschreibungsunterlage vorlegt, hat die Verwaltung 2 Wochen Zeit, diese Unterlagen zu prüfen. Der dann anfallende Prüfaufwand ist ohne Vorabstimmung abschließend nicht möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA [ ]

NEIN [ x ]

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, dass das Anlagenkonvolut 2 in seinem vom Investor eingereichtem Umfang für ausreichend befunden wird und von der Bauverwaltung keine weitere Prüfung oder Nachbesserung nötig ist.

**Anlagen:**

- 2.1 Entwässerungslageplan-Vorlage
- 2.2 Querschnitte A1-1
- 2.3 Querschnitte A-A VA
- 2.4 Querschnitte B-B\_PS 3.7
- 2.5 Querschnitte C-C\_PS 3.5
- 2.6 Querschnitte D1-D1\_PS 1
- 2.7 Querschnitte D2-D2\_PS 3
- 2.8 Querschnitte D-D\_PS 1-3-4
- 2.9 Querschnitte E-E\_Anwohnerparken
- 2.10 Querschnitte F-F\_PS 2
- 2.11 Verkehr-Lageplan-Lage1000